

Kartellrechtliche Leitlinien

Mai 2015



ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUWERBE

ZDB

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|--|-----------|
| A. Einleitung | 3 |
| B. Leitlinien | 4 |
| I. Kartellverbot | 4 |
| 1. Absprachen zwischen Wettbewerbern über ihr Marktverhalten sind verboten | 4 |
| 2. Wettbewerber dürfen keine vertraulichen Informationen austauschen | 5 |
| II. Kartellrechtlich sensible Bereiche der Verbandsarbeit | 6 |
| 1. Verbandsempfehlungen und Presseerklärungen | 6 |
| 2. Marktinformationsverfahren und Verbandsstatistiken | 7 |
| 3. Selbstverpflichtungen | 8 |
| 4. Verweigerung der Aufnahme in einen Verband | 8 |
| 5. Boykottaufruf | 9 |
| 6. Lieferantenbewertungssysteme | 9 |
| C. Verhalten in Sitzungen von Verbandsorgans | 10 |

Herausgeber:

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e.V.

Kronenstraße 55 - 58
10117 Berlin
Telefon 030 20314-0
Telefax 030 20314-419
www.zdb.de
bau@zdb.de

A. Einleitung

Das europäische und deutsche Kartellrecht dienen dem Schutz des Wettbewerbs. Sowohl Art. 101 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als auch § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verbieten daher grundsätzlich alle Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Dieses Kartellverbot richtet sich gegen Vereinbarungen von Unternehmen, erfasst aber auch Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen.

Verstöße gegen die Kartellverbote können von den Kartellbehörden mit Geldbußen von bis zu 10 % des jährlichen Umsatzes geahndet werden. In Deutschland werden Bußgelder dabei nicht nur gegen die betroffenen Unternehmen, sondern auch gegen die verantwortlichen Mitarbeiter verhängt. Adressaten von Bußgeldentscheidungen können darüber hinaus auch Verbände und ihre Mitarbeiter sein.

Das deutsche Baugewerbe bekennt sich zum freien Wettbewerb und ist darauf bedacht, dass sämtliche Aktivitäten sowohl des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes als auch der ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände mit dem Kartellrecht in Einklang stehen.

Um eine Orientierungshilfe bei der Einhaltung der kartellrechtlichen Regeln im Rahmen der Verbandsarbeit zu bieten, gibt der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes diese kartellrechtlichen Leitlinien heraus. Die Leitlinien richten sich an die Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen, der Mitgliedsverbände sowie des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes und stellen die wesentlichen relevanten kartellrechtlichen Regeln dar.

Da die Leitlinien in erster Linie der Sensibilisierung dienen sollen, ist die Aufzählung der kartellrechtlichen

Grundsätze nicht abschließend. Insbesondere können die Leitlinien bei der Beurteilung von Einzelfällen die Einholung von Rechtsrat nicht ersetzen.

B. Leitlinien

Das Deutsche Baugewerbe gibt sich folgende Leitlinien zum Kartellrecht. Die Leitlinien sind bei jeder Verbandsaktivität zu beachten.

I. Kartellverbot

Das Kartellverbot verbietet Unternehmen grundsätzlich, ihr Marktverhalten mit Wettbewerbern abzusprechen oder sich mit ihnen darüber abzustimmen. Unternehmen müssen daher die folgenden kartellrechtlichen Grundregeln einhalten:

1. Absprachen zwischen Wettbewerbern über ihr Marktverhalten sind verboten

- *Preise und Preisbestandteile*
Das Kartellverbot umfasst Absprachen jeglicher Art sowohl über Einkaufs- als auch Verkaufspreise, also z. B. Absprachen über Preisbestandteile, Mindestpreise, Preisbandbreiten, Referenzpreise, die Gewährung bzw. Nichtgewährung von Rabatten, Preiserhöhungen, die Weitergabe von gestiegenen Rohstoffpreisen etc.
- *Konditionen*
Auch Absprachen über die Verwendung bestimmter Geschäftsbedingungen, z. B. Zahlungs- oder Lieferungsbedingungen, Gebühren für Serviceleistungen, sind grundsätzlich verboten.
- *Kunden, Liefergebiete und Bezugsquellen*
Verboten sind alle direkten und indirekten Absprachen, die zu einer Aufteilung von Kunden und Liefergebieten führen. Besonders schwerwiegende verbotene Kundenzuweisungen stellen Submissionskar-

telle im Zuge öffentlicher Ausschreibungen dar, die in Deutschland auch strafrechtlich verfolgt werden (§§ 263 und 298 Strafgesetzbuch). Da das Kartellrecht auch den Wettbewerb zwischen Nachfragern schützt, sind Absprachen über die Aufteilung von Bezugsquellen – z. B. Zuteilung von Lieferanten – ebenfalls verboten.

- *Quoten und Kapazitäten*
Ebenso unzulässig sind Absprachen über die Drosselung der Produktion bzw. die Einschränkungen des Angebotes an Dienstleistungen, Höchstliefermengen, Lieferbandbreiten etc.
- *Einschränkungen von Investitionen und Innovationen*
Insbesondere Absprachen über Investitionsstopps oder den Verzicht auf die Einführung von Innovationen oder die Verschiebung von Investitionen sind verboten.

2. Wettbewerber dürfen keine vertraulichen Informationen austauschen

Auch der Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen zwischen Wettbewerbern kann den freien Wettbewerb beschränken. Wenn die Unsicherheit im Markt darüber, wie sich die Wettbewerber verhalten werden, beseitigt wird, besteht die Gefahr, dass die Marktteilnehmer ihr Verhalten abstimmen. Unternehmen dürfen deshalb ihren Wettbewerbern keine Informationen offenlegen, die einen Rückschluss auf ihr strategisches Marktverhalten zulassen.

Von strategischer Bedeutung sind insbesondere Informationen über

- Preise und ihre Gestaltung (Preiserhöhungen, Rabatte),
- Konditionen und Verkaufsbedingungen,
- Mengen, Umsätze, Verkaufszahlen,
- Herstellungs- und Vertriebskosten,
- Kunden und Lieferanten.

Solche Themen dürfen grundsätzlich zwischen Wettbewerbern nicht erörtert werden. Gleiches gilt für den Austausch von internen Unterlagen der Unternehmen, die entsprechende Informationen enthalten.

II. Kartellrechtlich sensible Bereiche der Verbandsarbeit

1. Verbandsempfehlungen und Presseerklärungen

Verbandsempfehlungen und Presseerklärungen von Verbänden unterliegen in besonderer Weise der kartellrechtlichen Kontrolle und waren bereits mehrfach Gegenstand von Entscheidungen der Kartellbehörden.

Um eine Umgehung zu verhindern, erfasst das Kartellverbot neben direkten Absprachen zwischen Unternehmen auch Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen wie Verbänden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass diese Beschlüsse verbindlich sind, sondern es genügt, dass sie das Marktverhalten der Mitgliedsunternehmen koordinieren sollen oder tatsächlich zu einer Koordination führen.

Unverbindliche Empfehlungen eines Verbandes an seine Mitglieder, sich in einer bestimmten Weise zu verhalten, können daher Beschlüsse einer Unternehmensvereinigung darstellen. Das gleiche gilt für Pressemitteilungen eines Verbandes zu künftigen Marktentwicklungen, wenn dadurch ein gleichförmiges Verhalten auf dem Markt gefördert wird.

Stellt ein Verband für seine Mitgliedsunternehmen Mustergeschäftsbedingungen bereit, ist in der Regel davon auszugehen, dass diese von einer großen Zahl der Mitgliedsunternehmen einheitlich angewandt werden. Auch in einem solchen Fall liegt dann ein Beschluss einer Unternehmensvereinigung vor und das Kartellverbot findet Anwendung.

Wie Absprachen zwischen Unternehmen sind auch Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen auf Wettbewerbsbeschränkungen zu prüfen. Solche liegen regelmäßig vor, wenn sich die Beschlüsse auf das Marktverhalten von Wettbewerbern beziehen, wobei Preise bzw. Preisbestandteile und Konditionen besonders kritisch sind.

2. Marktinformationsverfahren und Verbandsstatistiken

Ein wichtiger Bereich der Verbandsarbeit ist die Erhebung und Aufbereitung von Marktdaten für die Verbandsmitglieder oder statistische Zwecke. Die Bereitstellung von Marktinformationen durch einen Verband erlaubt Marktteilnehmern regelmäßig ihre Effizienz zu steigern und erleichtert Kunden und Lieferanten den Überblick über den Markt. Marktinformationsverfahren haben so positive Auswirkungen auf den Wettbewerb.

Bei der Durchführung von Marktdatensammlungen und der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse müssen jedoch einige Regeln beachtet werden, damit es nicht zu Verstößen gegen das Kartellrecht kommt. Auch hier besteht die Gefahr, dass es zu einem unzulässigen Informationsaustausch kommt.

Grundsätzlich sind nur Verfahren zulässig, bei denen die Daten durch eine neutrale Stelle erhoben und so aggregiert veröffentlicht werden, dass sie keinen Rückschluss auf die Angaben der einzelnen Unternehmen zulassen. Auf engen Märkten mit nur wenigen Teilnehmern kann jedoch selbst die Veröffentlichung aggregierter Daten unzulässig sein.

Kartellrechtlich unzulässig sind Marktinformationssysteme regelmäßig insbesondere dann, wenn sich ihnen aktuelle unternehmensspezifische Geschäftsinformationen entnehmen lassen.

3. Selbstverpflichtungen

Es ist unter bestimmten Voraussetzungen kartellrechtlich zulässig, dass Verbände für ihre Mitgliedsunternehmen Selbstverpflichtungserklärungen zur Erreichung allgemein anerkannter Ziele, insbesondere aus den Bereichen Umwelt- und Verbraucherschutz erarbeiten (z. B. eine Verpflichtung zum Einsatz bestimmter umweltfreundlicher Materialien).

Setzen die Mitgliedsunternehmen die Selbstverpflichtungen um, beschränken sie sich dadurch regelmäßig in ihrer Wettbewerbsfreiheit. Dies ist ausnahmsweise zulässig, wenn:

- die Selbstverpflichtung zur Erreichung der anerkannten Ziele geeignet ist,
- die Verbraucher an den erreichten Verbesserungen teilhaben, insbesondere durch den Zugang zu verbesserten Produkten und die Realisierung von Kosteneinsparungen,
- Alternativen zu der Selbstverpflichtung weniger geeignet sind,
- die Selbstverpflichtung nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung der Ziele erforderlich ist, und
- die Teilnahme an der Selbstverpflichtung allen Unternehmen der Branche offen steht.

4. Verweigerung der Aufnahme in einen Verband

Grundsätzlich sind Verbände frei zu entscheiden, wen sie als Mitglied aufnehmen. Die Mitgliedschaft in Wirtschafts- und Berufsvereinigungen hat für Unternehmen allerdings regelmäßig große Bedeutung. Solche Vereinigungen müssen daher die Bedingungen, unter denen ein Unternehmen ihnen beitreten kann, transparent und diskriminierungsfrei regeln. Ein Branchenverband darf sich deshalb grundsätzlich keine Satzung geben, nach der bestimmte Unternehmen aus der Branche ihm nicht beitreten dürfen, ohne dass es eine objektive Rechtfertigung dafür gibt.

Darüber hinaus müssen die Aufnahmebedingungen auch diskriminierungsfrei angewandt werden. Es darf daher beispielsweise nicht einem Unternehmen die Mitgliedschaft wegen formeller Nichterfüllung der Aufnahmekriterien verweigert werden, wenn andere vergleichbare Unternehmen aufgenommen wurden, obwohl sie die Bedingungen ebenfalls nicht erfüllen.

Je wichtiger die Mitgliedschaft in einem Verband für die Mitgliedsunternehmen ist, umso sorgfältiger ist auf die Einhaltung eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens zu achten.

5. Boykottaufruf

Boykottaufrufe können für die betroffenen Unternehmen schwerwiegende Folgen haben und sie sogar in ihrer Existenz bedrohen. Das Kartellrecht verbietet deshalb Unternehmen und Verbänden, Dritte zu Liefer- oder Bezugssperren oder Bezugssperren aufzufordern.

Von diesem Boykottverbot werden alle Verhaltensweisen erfasst, mit denen auf die freie Willensentscheidung eines Dritten Einfluss genommen wird, mit einem oder mehreren bestimmten Unternehmen Liefer- oder Bezugsbeziehungen nicht aufzunehmen oder nicht aufrechtzuerhalten. Eine ausdrückliche Aufforderung ist nicht notwendig, auch „Bitten“ und „Empfehlungen“ eines Verbandes können Boykottaufrufe darstellen.

6. Lieferantenbewertungssysteme

Lieferantenbewertungssysteme dienen dem Vergleich von Lieferanten im Hinblick auf Produkte, Preise, Konditionen, Qualität und Service. Setzt ein Verband ein Lieferantenbewertungssystem ein und erfasst dazu Angaben von den Mitgliedern des Verbandes, um sie auszuwerten und wiederum den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen, müssen dabei kartellrechtliche Regeln beachtet werden:

Zum einen darf bei der Veröffentlichung der Ergebnisse kein Rückschluss auf die Angaben einzelner Unternehmen (z. B. zu den Preisen und Konditionen, die ihnen ein Lieferant gewährt hat) möglich sein; denn dies könnte einen unzulässigen Informationsaustausch darstellen. Zum anderen darf der Verband keine – auch keine indirekte – Empfehlung aussprechen, von einem bestimmten Lieferanten nicht zu beziehen; denn eine solche Empfehlung kann dem Boykottverbot unterfallen.

C. Verhalten in Sitzungen von Verbandsgremien

Bei Sitzungen von Verbandsgremien müssen die folgenden Regeln beachtet werden:

- Den Einladungsschreiben ist eine eindeutig formulierte Tagesordnung beizufügen. Neue Tagesordnungspunkte im Laufe der Sitzung dürfen nur durch Beschluss hinzugefügt werden, der Beschluss muss protokolliert werden.
- Die Tagesordnung ist vorab auf kartellrechtlich sensible Themen zu prüfen. Wird ein Tagesordnungspunkt erst im Laufe der Sitzung aufgenommen, nimmt der verantwortliche Verbandsmitarbeiter die Prüfung vor und stimmt sich erforderlichenfalls mit der Rechtsabteilung ab.
- Umfasst die Tagesordnung Themen, bei deren Diskussion auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Regeln zu achten ist, ist ein fachkundiger Jurist bei diesen Themen hinzuziehen.
- Kommt es im Rahmen von Sitzungen zur Diskussion von Themen, die nach Ansicht des verantwortlichen Verbandsmitarbeiters kartellrechtlich relevant sein könnten, unterbricht der Verbandsmitarbeiter die Diskussion und stimmt das weitere Vorgehen mit der Rechtsabteilung ab.

- Sämtliche Beschlüsse werden protokolliert.
- Auch am Rande der Sitzung (vor der Sitzung, in Pausen, im Anschluss an die Sitzungen) darf keine Diskussion kartellrechtlich kritischer Themen erfolgen. Der verantwortlichen Verbandsmitarbeiter weist die Teilnehmer darauf ausdrücklich hin.



ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUWERBE **ZDB**